



Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 12949 R 4

für die Kraftfahrzeug - Kennzeichenleuchten

Typ K 53

Auf Grund des § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6.12.1960 (BGBl I S. 897) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.9.1960 (BGBl I S. 782) wird der

Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,

in 478 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



12949 R 4

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugestellten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

12949 R4 01

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Anforderungen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 4 zum Übereinkommen vom 20. 3. 1958 (Verkehrsblatt 1966, S. 586) aufgeführt sind, sowie den bautechnischen Anforderungen Nr. 4 der Richtlinien für die Prüfung von Fahrzeugteilen in der Fassung vom 25. 1. 1965 (Verkehrsblatt 1965, S. 64 ff.) entsprechen.

Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten, Typ K 53, dürfen nur zur Ausleuchtung von zweizeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 340 mm x 240 mm sowie in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug,
- mit geringfügig unterschiedlicher Formgebung der Grundplatte bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch unwirksamen Reflektor- und Abschlußkappenbezirke,
- mit einer Abschlußkappe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichen Befestigungsmitteln und -arten der Einzelteile an der Grundplatte ohne Beeinträchtigung der optischen Wirksamkeit,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit der optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlichen Dichtungen gleicher Güte.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Leistungsaufnahme der in den Leuchten zu verwendenden Glühlampen anzugeben.

Die Rückseite der Leuchten muß durch Karosserie- oder Aufbauteile so abgedeckt sein, daß Staub und Schmutz nicht in das Leuchteninnere eindringen können; das Karosserieteil muß im Bereich der Leuchtenauflagefläche eben sein.

Der Anbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze zu erfolgen und ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen; die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizze erstrecken.

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Beglaubigt: 12949R4 02

Flensburg, den 3. Juli 1968
In Vertretung des Präsidenten
Stamm

Schleubrich

Regierungsassistent z. A.

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 20. 5. 1968
- 1 Skizze vom 25. 4. 1968

12949 03 R4

Meßprotokoll

für Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild gemäß § 60 der StVZO

Anlage zum Gutachten vom: 20. April 1968

über Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild

Typ: K 53

der Firma: Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.

in: L i p p s t a d t

Verwendungszweck: für Kraftfahrzeuge

1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 1 Leuchte Typ K 53
zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit 2 Leuchtenteilen mit den maximalen Abmessungen:

- ~~a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)~~
- b) 340 x 240 mm (Zweizeiliges, hohes Kennzeichenschild)
entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4.

2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche- und ebene für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegende Skizze.

3) Bestückung: Glühlampe ECE; Soffitte C 11 5 W, entspricht L 5 W DIN 72
je Leuchtenteil

4) Meßwerte: A = 45 mm, H = 27 mm,

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	3,2	2,5	3,7	6,4
II	3,2	2,5	3,6	6,4

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit

..... *Landes*

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

gez. Dr. Behrens



Bauartgenehmigung Nr. 12949 R4

Anbauanweisung Nr. 12949 04 R4

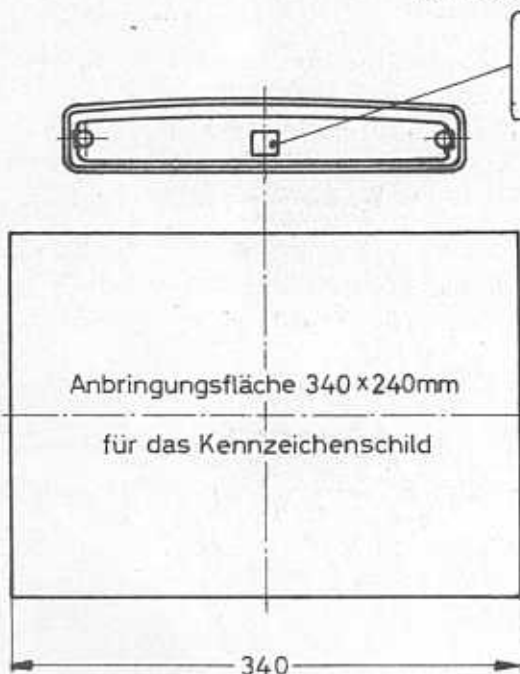
Glühlampe: (2 Stück) Soffitte C11 5W. Im Geltungsbereich der StVZO: L 5W DIN 72 601

Die Rückseite der Leuchten muß durch Karosserie- oder Aufbauteile so geschützt sein, daß ein Eindringen von Staub und Schmutz ins Leuchteninnere sicher verhindert wird.

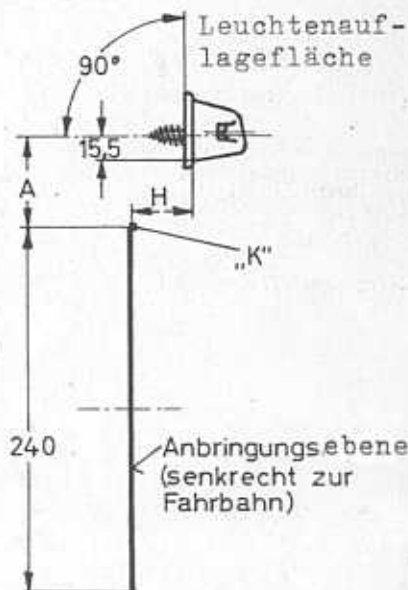
Ansicht von vorn

Ansicht von der Seite

Platz für Prüfzeichen:

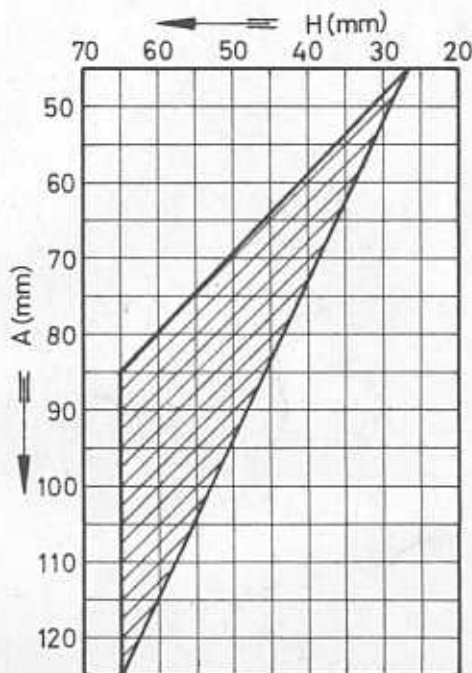


Das Karosserieteil muß im Bereich der Leuchtenauflagefläche eben sein.



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Die Abstandsmaße „A“ und „H“ zum Punkt „K“ müssen so gewählt werden, daß sich „K“ in dem zugehörigen nebenstehenden Schema innerhalb der schraffierten Fläche befindet.



Anlage zum Gutachten vom: 20. Mai 1968

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

[Handwritten signature]

25.4.1968



Nachtrag I

zur

Allgemeinen Bauartgenehmigung

Nr. 12949 R 4

für die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten

Typ K 53

Auf Grund des § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (STVZO) in der Fassung vom 6.12.1960 (BGBl I S. 897) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.9.1960 (BGBl I S. 782) wird der

Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,

in 478 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag I zur Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. 12949 R 4 mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

12949 R4 06

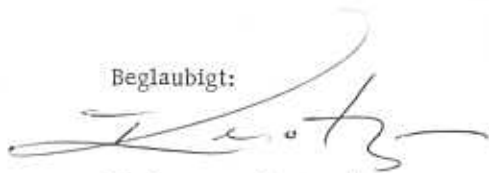
Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten, Typ K 53, dürfen auch zur Ausleuchtung von
einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm feilgeboten werden.

Der Anbau hat nach der anliegenden mitzuliefernden Skizze zu erfolgen.

Flensburg, den 29. August 1969

Dr. Parigger

Beglaubigt:



Regierungsassistent z.A.

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der Uni-
versität Karlsruhe vom 18. 6. 1969
- 1 Skizze vom 29. 5. 1969



Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen

Typ

K 53 12949 R4 07

als Bestandteil

der Firma Westfälische Metall Industrie KG. Hueck & Co.

..... L i p p e r t a d t

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 1. Leuchte mit
 Typ ~~K. 53~~ zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen
 2 Leuchteil
 Abmessungen:
 a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)
~~b) 340 x 240 mm (Zweizeiliges, hohes Kennzeichenschild)~~
 entsprechend Anhang 3 der ECE-Regelung Nr. 4 (Verkehrsblatt 1966 Heft 22
 S. 586)
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche
 und -ebene für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Skizze.
- 3) Bestückung: ECE-Glühlampe Soffitte C 11 5 W, entspricht L 5 W DIN 72 601 j
 Leuchtenteil
- 4) Meßwerte bei ~~normaleinbaulage/~~ ^{Anbaulage 2} Einbaulage, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4

A = 75 mm

H = 25 mm

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m^2		größter Leuchtdichtezuwachs in $\text{cd/m}^2/\text{cm}$ zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes ^{cm}	
	Meßwert B_0	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens $2 \times B_0/\text{cm}$
I	2,6	2,5	3,1	5,2
II	2,6		3,1	5,2

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit

San des

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez. Dr. Behrens



Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchte

Blatt 2

K 53

Bauartgenehmigung Nr.: 12949124
Nachtrag

Anbauanweisung Nr.:

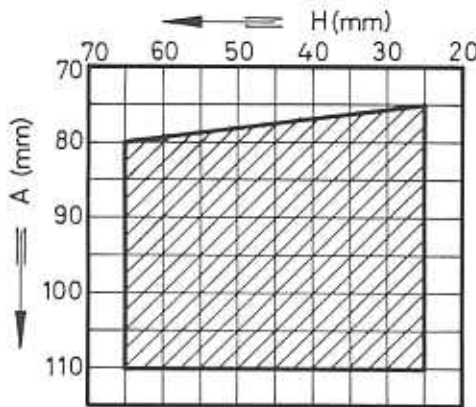
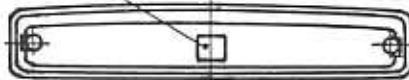
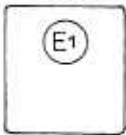
Glühlampe: (2 Stück)

Soffitte C 11, 5 W. Im Geltungsbereich der SIVZO: L 5 W, DIN 72601.

12949124 08

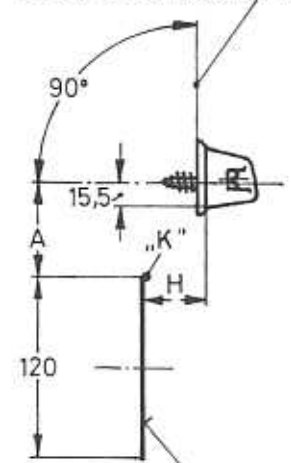
Ansicht von vorn

Platz für Prüfzeichen:



Ansicht von der Seite

Leuchtauflagefläche



Anbringungsebene (senkrecht zur Fahrbahn)

Das Karosserieteil muß im Bereich der Leuchtauflagefläche eben sein.

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Die Abstandsmaße „A“ und „H“ zum Punkt „K“ müssen so gewählt werden, daß sich „K“ in dem zugehörigen nebenstehenden Schema innerhalb der schraffierten Fläche befindet.

Die Rückseite der Leuchte muß durch Karosserie- oder Aufbauteile so geschützt sein, daß ein Eindringen von Staub und Schmutz in das Leuchteninnere sicher verhindert wird.

Anlage zum Gutachten vom: 18. Juni 1969

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

29. 5. 1969



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 12949 R 4, Nachtrag

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG: 12949 R 4, Nachtrag II
für die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild

Typ: K 53

Inhaber der ABG und Hersteller: Westfälische Metall Industrie KG
Hueck & Co.
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 12949 R 4, Nachtrag

- 2 -

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 12949 R 4, Nachtrag

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern" nach Regelung Nr. 4 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild, Typ K 53, dürfen entsprechend dem vorgelegten Muster auch mit einer Abschlußkappe aus anderem Kunststoff feilgeboten werden.

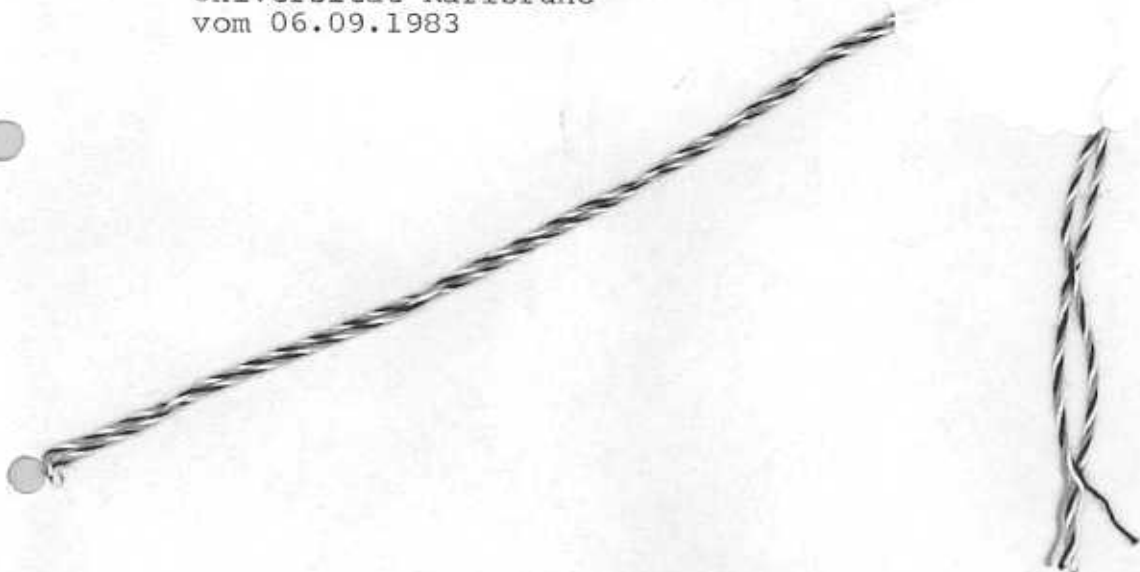
Flensburg, den 18. Oktober 1983
Im Auftrag
Barkow

Beglaubigt


Regierungsassistent

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 06.09.1983



Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ K 53

~~als Bestandteil~~

der Firma

Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co,
 4780 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 1 Leuchte Typ K 53 mit zwei Leuchtenteilen zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:
 a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)
~~b) 540 x 240 mm (zweizeiliges, langes Kennzeichenschild)~~
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender ~~Skizze~~ Zeichnung.
- 3) Bestückung: Glühlampe Kategorie C 11, 5 W je Leuchtenteil
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 ~~(Verkehrslicht 1968) (S. 58)~~ in der am 6. Mai 1974 in Kraft getretenen Fassung.

Blatt 2: A = 75 mm und H = 25 mm

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	2,7	2,5	2,7	5,4
II	---		---	---

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

Sander

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez.

Dr. Pollack